

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/032	28.04.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 – 4		Telefon: 80-99087

2. Ordnung

zur Änderung der Studienordnung

für das erziehungswissenschaftliche Studium

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung

für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 26.04.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 223), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 12. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1021, S. 8294), geändert durch Ordnung vom 9. März 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1084, S. 9543), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW, S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27.03.2003 (GV. NRW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 223) und der Zwischenprüfungsordnung (ZWPO) vom 21.09.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 2009/098) das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.“

2. In § 4 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Das **Grundstudium** umfasst vier Semester mit 12 SWS Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.“

3. In § 10 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Leistungsnachweise werden benotet.“

Die Leistung kann festgestellt werden durch:

- a) eine in der Regel zweistündige Klausur oder
- b) eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten oder
- c) einen mindestens 30minütigen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang bis zu 15 Seiten oder
- d) eine schriftliche Hausarbeit von mindestens 20 bis höchstens 30 Seiten.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„Das Grundstudium umfasst insgesamt 12 SWS. Davon entfallen 2 SWS auf das orientierende Schulpraktikum und 8 SWS auf das Modul „Lernen unter institutionellen, sozialen und (entwicklungs-) psychologischen Bedingungen“ sowie 2 SWS auf die Ringvorlesung „Faszination Technik“. Das Modul enthält folgende Lehrveranstaltungen (je 2 SWS):

1. Einführende Ringvorlesung (jeweils im WS): Der Lehrerberuf: Voraussetzungen – Tätigkeiten – Konsequenzen (G I)
2. Vorlesung/Seminar: Das Lernen und damit verbundene Prozesse (Motivation, Emotionen, Sozialisation, Entwicklung) (G II)
3. Vorlesung/Seminar: Didaktik, Bildung und Erziehung (Curriculumtheorie, Bildung, Lehrplan, Unterricht) (G III)
4. Vorlesung/Seminar: Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen von Bildung, Erziehung und Unterricht (Schultheorie, Geschichte der institutionalisierten Erziehung, Weiterentwicklung des Bildungswesens, Zusammenhang Schule und Gesellschaft, Lehrer und Schüler) (G IV).“

5. Die Überschrift von § 16 erhält die folgende Fassung:

„Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Zwischenprüfungsleistungen und Teilnahmenachweise des Grundstudiums“

6. In § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Im erziehungswissenschaftlichen Grundstudium sind 2 Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung gemäß Zwischenprüfungsordnung zu erbringen. In den anderen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erbringen.“

7. In § 18 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Hauptstudium umfasst 3 Module, die jeweils 6 SWS umfassen. Das erste Modul mit der Bezeichnung „Gestaltung und Weiterentwicklung von Lehr- und Lernumgebungen“ wird vom Institut für Erziehungswissenschaft erbracht. Das zweite Modul mit der Bezeichnung „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ wird vom Institut für Erziehungswissenschaft in Kooperation mit dem Lehrbildungszentrum der RWTH Aachen angeboten. Bei beiden Modulen handelt es sich um Pflichtmodule.“

8. In § 21 erhalten die Absätze 1 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen, Geschäftsstelle Aachen. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13, 36 und 38 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthält § 20 LPO.

(4) Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend abgelegt werden, sobald die jeweils erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit) ist frei wählbar. Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium ist stets die letzte zu erbringende Prüfungsleistung.“

9. In § 24 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach der Studienordnung vom 31.03.1999 (LPO 1994/2000) abzuschließen, erlischt, soweit sie sich nicht letztmalig bis zum 31.10.2012 vorschriftsmäßig zur Ersten Staatsprüfung melden.“

10. In § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 4, 8 und 9 sowie in § 24 Abs. 4 werden die Begriffe „Staatliches Prüfungsamt“ bzw. „Prüfungsamt“ jeweils durch „Landesprüfungsamt“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. Dezember 2009.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.04.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg